

2487 007

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 73/79

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Dr. Oktáv B [REDACTED],
[REDACTED]weg [REDACTED], [REDACTED] G [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
Zeughausstraße 4, Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

114

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
22. Mai 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die
Richter Henkel, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 11. Zivil-
senats (Entschädigungssenats) des Oberlandesge-
richts Köln vom 17. November 1978 wird zurückge-
wiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdever-
fahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der allein dem Tatrichter obliegenden
Würdigung des Vortrags des Klägers und der Beweise. Es verneint
den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Ge-
sundheit, weil es sich nicht davon zu überzeugen vermocht hat,
daß der Kläger durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen
verfolgt worden ist. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu bean-
standen und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf.

Mai

Gärtner